

# **HAUPTSATZUNG DER TIERÄRZTEKAMMER BERLIN**

vom 4. April und 24. Oktober 2006

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat in den Sitzungen vom 4. April und 24. Oktober 2006 folgende Hauptsatzung (ABL. 2007 S. 106) beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Errichtung, Rechtsform und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit
- § 3 Aufgaben der Kammer
- § 4 Organe der Kammer
- § 5 Delegiertenversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Verfahren des Vorstandes
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Geschäftsführung
- § 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan
- § 12 Widerspruchsstelle
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Bezeichnungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1**

### **Errichtung, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Tierärztekammer Berlin (Kammer) ist als Berufsvertretung der Tierärzte im Land Berlin durch das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570), in der jeweils geltenden Fassung errichtet.
- (2) Die Kammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2**

### **Zugehörigkeit**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Kammer richtet sich nach § 2 des Berliner Kammergesetzes.
- (2) Jeder Kammerangehörige hat sich bei der Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Er hat innerhalb eines Monats die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten. Die Einhaltung dieser Pflichten kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

(3) Weitere Einzelheiten regelt die Meldeordnung.

### **§ 3 Aufgaben der Kammer**

Die Kammer hat die Aufgabe, im Rahmen des Berliner Kammergesetzes die beruflichen Belange ihrer Mitglieder unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Die weiteren Aufgaben der Kammer sind ebenfalls durch Gesetz bestimmt, insbesondere durch §§ 4, 4 a, 4 b, 5 und 5 a des Berliner Kammergesetzes sowie durch das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (GVBl. S. 452), in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Organe der Kammer**

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

### **§ 5 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Wahlrechtsgrundsätze richten sich nach § 7 des Berliner Kammergesetzes. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, sofern nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören. Entscheidungen grundsätzlicher Art sind der Delegiertenversammlung vorbehalten.
- (4) Neben den im Berliner Kammergesetz geregelten Aufgaben hat die Delegiertenversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für jeweils ein Kalenderjahr sowie die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben,
  - c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - d) Wahl der Abgeordneten zu dem jeweiligen Deutschen Tierärztag,
  - e) Wahl der tierärztlichen Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien des Versorgungswerkes,
  - f) Wahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung neben den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen weitere Ausschüsse bilden, mindestens jedoch einen Haushalts- und einen Schlichtungsausschuss.

- (6) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Hat ein Delegierter an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen, so scheidet er aus der Delegiertenversammlung aus.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit Einverständnis des Präsidenten von dem Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Delegiertenversammlung ist nach Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt. Die Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zehn Delegierten beim Vorstand schriftlich mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird.
- (8) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Über nicht in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände darf nur beraten werden, wenn die Delegiertenversammlung einem entsprechenden Dringlichkeitsantrag zustimmt.
- (9) Jeder Kammerangehörige hat das Recht auf Vorschläge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung. Der Vorschlag ist zu behandeln, wenn er die Unterstützung durch die Unterschriften von 15 Kammerangehörigen hat und spätestens drei Wochen vor der Sitzung im Wortlaut und mit Begründung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht wurde.
- (10) Das Nähere über das Verfahren der Delegiertenversammlung regelt die von ihr zu beschließende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über
  - a) die Sitzungsöffentlichkeit,
  - b) das Rederecht von Personen, die nicht der Delegiertenversammlung angehören,
  - c) die Rednerliste,
  - d) das Abstimmungsverfahren,
  - e) die Sitzungsniederschrift.
- (11) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und fünf bis neun weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und wählt aus den gewählten Mitgliedern der Delegiertenversammlung den Vorstand.
- (3) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung und in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gezählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder besteht Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen

den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

- (4) Die weiteren Vorstandsmitglieder können in getrennten oder gemeinsamen Wahlgängen, geheim oder per Akklamation, mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (5) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des Vorstandes durch die neue Delegiertenversammlung fort.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wählt die Delegiertenversammlung einen Nachfolger. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus oder verringert sich die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden auf weniger als fünf, so muss eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (7) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen in geheimer Abstimmung einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten.

## **§ 7**

### **Verfahren des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben.  
Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - b) Überwachung der tierärztlichen Berufsordnung,
  - c) Vertretung tierärztlicher Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft,
  - d) Erteilung von Befugnissen zur tierärztlichen Weiterbildung,
  - e) Förderung tierärztlicher Fortbildung,
  - f) Verbesserung der Qualität tierärztlicher Berufsausübung,
  - g) Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschaftsplanes, Ausführung des Wirtschaftsplanes, Vorlage des Jahresabschlusses,
  - h) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
  - i) Organisation der hauptamtlichen Verwaltung.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen - mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsausschusses - nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- (2) Die Tierärztekammer Berlin kann ferner zur Erfüllung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Näheres regelt die Tierärztekammer Berlin in ihrer Geschäftsordnung.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer, wenn ein solcher berufen ist, sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt jährlich den Wirtschaftsplan für das folgende Kalenderjahr. Für die Einhaltung und Durchführung des Wirtschaftsplanes ist der Vorstand verantwortlich.

## **§ 12 Widerspruchsstelle**

Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Vorstandes und Entscheidungen von Prüfungsausschüssen. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung für die Widerspruchsstelle.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthalten sein.
- (2) Änderungen der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind weniger als zwei Drittel, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend, so genügt für die Beschlussfassung eine Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Delegierten. Bei Änderungen der

Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend.

#### **§ 14 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin.
- (2) Nachrichten und Bekanntmachungen können auch durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

#### **§ 15 Bezeichnungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung verwendet Berufsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen einheitlich und neutral für Frauen und für Männer.
- (2) Diese Hauptsatzung der Tierärztekammer Berlin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Tierärztekammer Berlin vom 10. Juni 1997 (ABl. 1998 S. 3780) außer Kraft.

---

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 570), im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin gemäß § 109 Abs. 2 LHO genehmigt.

Berlin, den 2. Januar 2007  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag

Daniels

Ausgefertigt:  
Berlin, den 08.01.2007

Dr. Volker Robl  
(Präsident)

Dr. Renate Thiel  
(Vizepräsidentin)